



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Einschreiben

Segelclub „Kollerskipper“ e.V. Brühl Postfach 1302 68776 Brühl	HANSA Segel- Kameradschaft Rhein-Neckar e.V. Postfach 220 141 67022 Ludwigshafen	Kanu-u. Segel-Club Frankenthal 1922 e.V. Ziegelhofweg 11 67227 Frankenthal
--	--	---

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.04 - 692.21:0001

Bearbeiter Hilmar Kühn
Zimmer-Nr. 132
Telefon +49 6221 522-1740
Fax +49 6221 522-91740
E-Mail hilmar.kuehn@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 31.07.2018

Antragsteller: Segelclub "Kollerskipper" e.V. Brühl,
HANSA Segelkameradschaft Rhein-Neckar e.V. und
Kanu- und Segel Club Frankenthal 1922 e.V.

Gemarkung: Brühl

Titel: Nutzung von Motoren auf Segelbooten am Otterstädter Altrhein
und Kollersee

WASSERRECHTLICHE GESTATTUNG

gemäß § 21 Wassergesetz für Baden-Württemberg

BESCHIED

I.

Wir erteilen den Segelvereinen

**Segelclub „Kollerskipper“ e. V. Brühl,
Postfach 1302, 68776 Brühl**

**HANSA Segel-Kameradschaft Rhein-Neckar e. V.,
Postfach 220 141, 67022 Ludwigshafen und**

**Kanu- und Segel-Club Frankenthal 1922 e. V.,
Ziegelhofweg 11, 67227 Frankenthal**

auf Antrag vom 05.02.2014 die widerrufliche wasserrechtliche Gestattung zur Nutzung von Motoren auf Segelbooten auf dem Otterstädter Altrhein/ Kollersee in den nachfolgenden Fällen:

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

Elektromotoren:

- beim Rangieren, Anlegen und Ablegen im Hafengebiete,
- bei Manövrierunfähigkeit bei einem Schaden,
- bei Ausweichmanövern gegenüber der Berufsschiffahrt (Kiestransporte)
- bei der Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen,
- bei absoluter Flaute zum Erreichen des Heimathafens.

Verbrennungsmotoren:

- bei den genehmigten Regatten.
- Jugendtraining und Jugendveranstaltungen auf dem Wasser zum Betreiben des Rettungsbootes.
- bei wasserseitigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Steganlagen.

Die wasserrechtliche Gestattung wird befristet bis zum **31.12.2038**.

II.

Die Entscheidung ergeht unter nachstehenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen:

1. Flora und Fauna dürfen durch das Befahren des Otterstädter Altrheins nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Fahrgeschwindigkeit darf grundsätzlich 5 km/h nicht überschreiten. Insbesondere der Betrieb des Rettungsbootes im Übungs- oder Einsatzfall ist hiervon ausgenommen.
3. Es ist darauf zu achten, dass durch das Befahren keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen oder Schäden an den Ufern entstehen.
4. Beim Befahren mit dem Motor ist die Ordnung des Wasserhaushalts, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und Sicherstellung der Erholung einzuhalten.
5. Auf den Bade- und Erholungsbetrieb ist Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge, die sich in Fahrt befinden und nicht an oder ablegen, müssen von den Ufern einen Abstand von mindestens 20 m einhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
6. Die Segelbootführer sind auf die Einhaltung der in dieser Ausnahmegenehmigung getroffenen Regelungen hinzuweisen. Eine Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung ist stets an Bord zu führen.
7. Die Zuwiderhandlung gegen in diesem Bescheid getroffene Anordnung stellt nach § 128 Landeswassergesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
8. Die jährlichen Regattatermine sind rechtzeitig vor der beginnenden Regattasaison schriftlich mitzuteilen.

III.

Gebührenfestsetzung:

Die Gebührenfestsetzung zu dieser Gestattung erfolgt in einem gesonderten Bescheid. Sofern er dieser Gestattung nicht beigelegt ist, wird er mit separater Post zugestellt. Der Gebührenbescheid wird dem Segelclub „Kollerskipper“ e.V. Brühl zugestellt, die Antragsteller (Segelclub „Kollerskipper“ e. V. Brühl, HANSA Segel-Kameradschaft Rhein-Neckar e. V. und Kanu- und Segel-Club Frankenthal 1922 e. V.) haften jedoch gesamtschuldnerisch.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

V.

Begründung:

Der Segelclub „Kollerskipper“ e.V. Brühl, die HANSA Segel-Kameradschaft Rhein-Neckar e.V. und der Kanu- und Segel-Club Frankenthal 1922 e.V. haben gemeinsam einen Antrag auf wasserrechtliche Gestattung zur Nutzung von Motoren auf Segelbooten auf dem Otterstädter Altrhein/ Kollersee gestellt.

Für die Antragsteller sind Verbrennungsmotoren für Tätigkeiten wie das Betreiben des Rettungsbootes während der Regatta, das Ausbringen der Wendebojen auf dem Gewässer und das Ausbringen des Startprams zum Setzen der Start und Ziellinie unerlässlich.

Um bei Ernstfällen mit den Rettungsbooten schnell am Havarieort zu sein, werden Verbrennungsmotoren genutzt, unabhängig ob hier Jollen oder Dickschiffe betroffen sind. Diese sind mit Elektromotoren nicht sicher zu bewerkstelligen. Da die Wendebojen und Startprame der Vereine unförmig und stark windanfällig sind, können diese mit Elektromotoren, speziell bei Wind, nicht sicher verbracht werden.

Außerdem ist der Einsatz von Verbrennungsmotoren bei wasserseitigen Wartungsarbeiten wie dem Versetzen von Auslegern und anderen Stegbauteilen im Frühjahr bzw. Herbst und dem Aus- und Abringen von Pontons oder anderen Stegkomponenten wichtig. Hier ist die Zuhilfenahme eines Motors zwingend erforderlich, da diese Teile schwer sind und mit dem Arbeitspramboot sehr windanfällig sind. Mittels Elektromotoren ist das sichere Bewegen nicht möglich.

Das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Motorbooten und Booten mit Außenbordmotor gehört grundsätzlich nicht zum Gemeingebrauch. § 21 Absatz 3 ermöglicht hiervon Ausnahmen. Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, möglich ist, kann die Wasserbehörde das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auf nicht schiffbaren Gewässern zulassen.

Für das oben genannte Verfahren wurden die zu beteiligenden Stellen angehört.

Die jährlichen stattfindenden Veranstaltungen werden mit diesem Bescheid gemäß § 7 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Schifffahrt auf den Nebengewässern des Rheins vom 28.02.2002 (GBl. S. 158) mitgenehmigt. Die Termine sind jedoch mitzuteilen.

Die Gestattung kann erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hilmar Kühn